

Anlage 3 zu § 6 der Kita-Satzung (Zusatzbetrag)

Zusatzbetrag für die Betreuung von den in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus.

Für jede weitere angefangene Betreuungsstunde wird ein Zusatzbetrag in Höhe von **1,00 €/Std.** erhoben.

Anlage 4 zu § 6 der Kita-Satzung (Gastkinder)

Befristete Aufnahme von nicht in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kindern.

Bei befristeter Aufnahme eines Gastkindes ist ein Betrag von **1,00 €/Std.** für jede angefangene Betreuungsstunde zu entrichten.